

Sitzung vom 15. Januar 2019

Beschl. Nr. **2019-4**

G5.1 Arbeitnehmerschutz, Arbeits- und Ruhezeit
Öffentliche Ruhetage; Gesuch um Ausnahmegewilligung für eine
Sportveranstaltung am Betttag

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 an den Stadtrat Adliswil beantragt Frau Lilly Spitz für den TV Adliswil die Durchführung der Schweizermeisterschaften im Leichtathletik-Mannschafts-Mehrkampf (LMM). Die Durchführung dieser Sportveranstaltung erfolgt im Auftrag des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Das Veranstaltungsdatum ist am Bettagswochenende vom 14./15. September 2019.

Das Gesuch für diese Sportveranstaltung in der Sportanlage Tüfi wird an den Stadtrat gerichtet, weil seitens des Ressorts Sicherheit, Gesundheit und Sport eine informelle Absage der Verwendung der Sportanlage Tüfi für diesen Anlass erfolgte, da Sportveranstaltungen am Eidgenössischen Betttag (hoher Feiertag gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 lit. f Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz RLG, LS 822.4) untersagt sind.

Erwägungen

Der Eidgenössische Betttag findet im Jahr 2019 am Sonntag, 15. September statt. Der Eidgenössische Betttag ist gem. § 1 Abs. 2 RLG ein hoher Feiertag, an welchem gem. § 3 lit. f. u.a. Sportveranstaltungen im Freien untersagt sind. Besondere Veranstaltungen, welche dem Charakter des hohen Feiertages nicht widersprechen, können gem. § 3 Abs. 2 RLG durch die Gemeinde bewilligt werden.

Die Bedeutung des Eidgenössischen Bettages ist zwar nicht mehr so hoch, wie dies im Jahr 2000 beim Erlass des RLG noch der Fall war und der Feiertag wird nicht mehr von einer sehr breiten Bevölkerung gelebt. Allerdings ist der Feiertag weiterhin in der Bevölkerung verankert und die gesetzliche Regelung ist bezüglich Sportveranstaltungen klar und eindeutig. Nach Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirektion, welche die Aufsicht über die Gemeinden beim Vollzug des RLG ausübt, besteht nur wenig Spielraum für Ausnahmegewilligungen. Die wichtigsten Voraussetzungen sind, dass eine Veranstaltung kein hohes Verkehrs- und Zuschaueraufkommen sowie keine Lärmimmissionen zur Folge hat.

Gemäss Gesuch des TV Adliswil sind bei dem fraglichen Anlass pro Tag rund 130 Athletinnen und Athleten am Start. Zudem sind der Teilnehmerzahl entsprechend Betreuungspersonen und Zuschauer zu erwarten. Es werden von jeder Athletin und jedem Athleten Wettkämpfe in fünf Disziplinen absolviert, hauptsächlich auf den Aussenplätzen der Sportanlage. Die ganze Organisation hat deshalb neben dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen auch Speakerdurchsagen und Zuschauerlärm zur Folge. Die oben genannten Grundvoraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung erscheinen deshalb als nicht erfüllt.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Sicherheit, Gesundheit und Sport fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 RLG, folgenden

Beschluss:

- 1 Das Gesuch des TV Adliswil vom 10. Dezember 2018 wird im Sinne der Erwägungen abgelehnt. Eine Ausnahmegewilligung kann nicht erteilt werden.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Eröffnung an, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport
 - 4.2 Leiter Sport, Sportanlagen
 - 4.3 Leiter Polizei Adliswil – Langnau a.A.
 - 4.4 Turnverein Adliswil, 8134 Adliswil (mit separatem Schreiben)
 - 4.5 Lilly Spitz, 8134 Adliswil (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stv. Stadtschreiber